

## **Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beelitz (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Beelitz in ihrer Sitzung am 02.04.2019 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beelitz (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

Den nachfolgend in dieser Satzung benannten ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beelitz (Führungs- und Einsatzkräfte) wird für ihre ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend ihrer Funktion sowie Teilnahme an Ausbildungen und Übungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beelitz eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

### **§ 2 Aufwandsentschädigungssätze**

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:

#### **Anspruchsberechtigte**

1. Stadtwehrführer	105,00 Euro
2. Stellvertreter des Stadtwehrführers	105,00 Euro
3. Stadtgerätewart	70,00 Euro
4. Funkwart	70,00 Euro
5. Kleiderwart	70,00 Euro
6. Stellvertretender Kleiderwart	60,00 Euro
7. Stadtjugendwart	30,00 Euro
8. Stellvertretender Stadtjugendwart	25,00 Euro
9. Ortswehrführer	70,00 Euro
10. Stellvertretender Ortswehrführer	60,00 Euro
11. Ortsjugendwart	20,00 Euro
12. Stellvertretender Ortsjugendfeuerwehrwart	15,00 Euro
13. Ortskinderwart	20,00 Euro
14. Stellvertretender Ortskinderwart	15,00 Euro

- (2) Aktive Kameradinnen und Kameraden erhalten, wenn Sie mindestens 60 % der Dienst- und Ausbildungsstunden im laufenden Dienstjahr absolviert haben, eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung:

#### **Anspruchsberechtigte**

1. Truppmann I	50,00 Euro
2. Truppmann II	65,00 Euro
3. Truppführer	75,00 Euro
4. Gruppen- und Zugführer	80,00 Euro

- (3) Für die Einsatzkräfte mit der Qualifikation als Atemschutzgeräteträger wird bei Vorliegen der gültigen G 26/3 Tauglichkeit (Eignung zum Tragen umluftunabhängiger Atemschutzgeräte) und gültigen Übungslauf bei 11 monatiger Einsatzbarkeit (pro Kalenderjahr) eine jährliche zusätzliche Aufwandsentschädigung von 20,00 € gewährt.
- (4) Als Würdigung der gemeinsamen Leistung der Kameraden bei der fachgerechten und organisierten Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beelitz, wird für jede Teilnahme an Einsätzen ein Betrag von 10,00 € pro Einsatzkraft gezahlt.
- (5) Abweichend von Absatz 4 wird bei Brandsicherheitswachen pro Kamerad pro Stunde ein Betrag in Höhe von 8,00 € gezahlt.

### § 3

#### **Voraussetzungen und Fälligkeit**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 1 entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Für folgende Monate erhält der Stellvertreter die Entschädigung.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Aufwendungen (z.B. Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, Post- und Fernmeldegebühren u.w.m.) abgegolten. Für vom hauptamtlichen Bürgermeister vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem BRKG (Reisekostenstufe B) gewährt werden.
- (3) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehren mehrerer mit einer Aufwandsentschädigung verbundener Funktionen nach § 2 Abs. 1 wahr, erhält er die Summe der Aufwandsentschädigungen der einzelnen Funktionen.
- (4) Auf Vorschlag des Stadtwehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei säumiger Dienstdurchführung vor.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 1 werden als Pauschalbetrag vierteljährlich auf die entsprechenden Konten der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr überwiesen. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung monatlich erfolgen.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 2 und 3 werden jährlich überwiesen, die Zahlung erfolgt im ersten Monat des folgenden Kalenderjahres (oder abgeschlossenen Jahres). Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 4 und 5 werden vierteljährlich überwiesen.

- (7) Als Grundlage für die Gewährung der Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 2 bis 5 haben die Leiter der Feuerwehreinheiten die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen für jede Einsatzkraft in schriftlicher Form gegenüber dem Träger des Brandschutzes nachzuweisen. Die Nachweise sind jeweils quartalsweise zum 10. des auf das Quartal folgenden Monats für das zurückliegende Quartal zu erbringen.

#### **§ 4**

#### **Vergütung in sonstigen Fällen**

Wird ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr in den Fällen, in denen Dienstleistungen für Dritte gegen Entgelt von der Stadt Beelitz erbracht werden, eingesetzt, kann eine angemessene Vergütung nach Abzug der Selbst- und Verwaltungskosten der Stadt Beelitz an das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr vorgenommen werden.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen sowie Erstattung von Auslagen bei Ausbildung und Fortbildung vom 25.10.2004 außer Kraft.

unbedruckt